

(Wirtschaftliche Kriegsmassnahmen in Ungarn.) Aus Budapest wird telegraphiert: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Rapsöl, Wildrapsöl und Leinsamenöl sowie über die Inanspruchnahme dieser Artikel für den öffentlichen Bedarf. Demnach wird der Höchstpreis für Rapsöl mit 170 K., für Wildrapsöl mit 160 K. und für Leinsamenöl mit 180 K. pro 100 Kilogramm vom 18 d. an festgesetzt. Vor Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossene Käufe sind, falls der Kaufpreis die gegenwärtig festgesetzten Höchstpreise übersteigt, ungültig. Auf aus dem Zollauslande eingeführte Waren erstreckt sich obige Verordnung nicht. Der Handelsminister wird ferner ermächtigt, die auf Grund der früheren Verordnungen unter Sperre gelegten Rapsöl-, Wildrapsöl- und Leinsamenölbestände für die Zwecke des öffentlichen Bedarfes zu requirieren. — Ferner veröffentlicht das Amtsblatt eine Regierungsverordnung, der zufolge die aus dem Zollauslande in das Gebiet Ungarns eingeführten gebrannten, spiritus-haltigen Flüssigkeiten im Inlande nur im Wege der Kriegsgetreide-Vtiengesellschaft in den Verkehr gebracht werden dürfen, weiters eine Verordnung des Handelsministers, der zufolge im inländischen Verkehre sowie im Verkehre mit Oesterreich, Bosnien, der Herzegowina und Deutschland die Expres-Zustellungsgebühr für Briefschaften, Postanweisungen und Geldbriefe von 30 auf 60 Heller, für die Expreszustellung von Paketen von 50 Heller auf eine Krone erhöht wird. Im Verkehre mit dem übrigen Auslande wird jede Art von Expreszustellung bis auf weiteres eingestellt.